

ANLAGE II

Naturschutzbeirat
Der Stadt Hagen

Hagen, 18.04. 2019

Der Eigentümer des im Landschaftsplan der Stadt Hagen als Naturdenkmal 1.3.2.2.22 eingetragenen „Stollen Funkenhaus“ beantragt die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den §§ 30, 39, 44 BNatSchG und den Festsetzungen des Landschaftsplans Hagen, mit der Begründung, dass durch die gesetzlichen Einschränkungen die Nutzung seiner Liegenschaft und der darauf befindlichen baulichen Anlagen in unzumutbarem Maße beschränkt wird.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 19.03. 2019 beschlossen, einen Ortstermin durchzuführen.

Ortstermin am 18.04. 2019, 17:00 h

Teilnahme:

Frau Müller UNB

Herr Blauscheck Biostation

Frau Buchholz NB

Dr. Hülsbusch NB

Herr Reinshagen NB

Herr Bögemann NB

Herr Heggemann Betriebsleiter Märkische Spezialitäten Brennerei

Der Einstieg

Der Einstieg/Zugang von der B 54 war durch das ausgebrochene Loch schwierig. Hinzu kam der Wasserstand im Stollen, der die Verlagerung des Einstiegs in den Stollen durch den geziegelten Vorraum erforderte. Dieser Einstieg gestaltete sich ebenfalls schwierig, weil über abgelagerte Reifen gestiegen werden musste. In diesem Vorraum wurde auch weiterer Unrat gelagert. Dieser geziegelte Vorraum, der sich nicht im Besitz der Brennerei befindet, dient den Fledermäusen auch als Winterquartier.

Der Stollen

Der Stollen ist grob herausgesprengt und im Deckenbereich nicht bearbeitet. Eine bergmännische Sicherung ist nicht erkennbar. Der Bereich, der gemäß Skizze als Fledermausschutzbereich vorgesehen ist, ist auch aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geeignet, als Quartier zu dienen. Voraussetzung ist, dass auch die weiteren Schutzmaßnahmen (Windschutzmauer, Quartiersangebote) ausgeführt werden. Inwieweit der Schutt und die zerbrochenen Tonröhren beseitigt werden müssen, sei dahingestellt. Im weiteren Verlauf des Stollens hin zur B 54 sind keine weiteren Fledermausvorkommen festgestellt worden. Allerdings steht hier das Wasser ca. 20- 30 Zentimeter hoch.

Ergebnis der Ortsbesichtigung

Die Nutzung des Stollens zu Lagerung von Fässern wird befürwortet. Eventuelle Begehungen sind zu beschränken, um die Population der Fledermäuse nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Die Zeiten sind mit der Biostation, die das weitere Monitoring durchführen will, abzustimmen.

Empfehlungen

Der Zugang von der B 54, auch wenn er einigermaßen hergerichtet wird, wird als kritisch angesehen. Der Zugang über den geziegelten Vorraum wird favorisiert.

Die Vermüllung des Vorraums sollte auf jeden Fall beseitigt werden. Neben den Reifen befinden sich auch alte Batterien und Fernsehröhren in dem Vorraum.

Ob der Stollen für Besucherführungen aufgrund des nicht gesicherten Gewölbes geeignet ist, vermögen die Anwesenden nicht zu sagen. Es wird empfohlen, hier eine Aussage vom Bergamt oder einer anderen Fachdienststelle eine Beurteilung der Sicherheit des Stollens einzuholen.

W. Bögemann